

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 400/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Horatius R. [REDACTED],

O. [REDACTED], B. [REDACTED] /Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg.

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1a. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mei und
die Richter Korn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
14. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung
des Senats zu § 189 Abs. 2 Satz 2 BGG (BGH Az. 1973,
335). Danach wird stillschweigende Niedereinsetzung
nicht gewährt, wenn die Behörde über einen erstmals
nach Inkrafttreten des BGG-Schlufgesetzes ohne Wie-
dereinsetzungsgesuch angemeldeten Anspruch sachlich
entscheidet und Sachverhaltschilderung und Gründe
des Bescheids den Schluß zulassen, daß die Behörde
ein Antragsrecht nach Art. III oder IV BGG-SchlufG
oder ein Nachmelderecht nach § 189 a BGG bejaht und
deshalb zur Sache entschieden hat, und der Antrag-
steller den Bescheid auch so verstanden hat. Auch im
Übrigen läßt das trichterliche Urteil keinen
Rechtsfehler erkennen.

Mei

Dr. Lang